



Ortwin Runde

Mitglied des Deutschen Bundestages
Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg a.D.

Ortwin Runde, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

An die
Vorsitzenden der Kommission von Bundestag
und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-
Länder-Beziehungen
c/o Deutscher Bundestag

11011 Berlin




zugleich:

An den
Teilnehmerkreis der Interims-Arbeitsgruppe
zur Vorbereitung der abschließenden Sitzung
der Föderalismuskommission II

über das Kommissionssekretariat
c/ o Deutscher Bundestag
11011 Berlin
per Fax: 030-227 36538
sowie per E-Mail



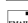
Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin

 (030) 227 - 73465
 (030) 227 - 76462
 ortwin.runde@bundestag.de

Wahlkreisbüro

Schloßstraße 12
22041 Hamburg

 (040) 68 94 45 45
 (040) 68 26 70 37
 ortwin.runde@wk.bundestag.de

 www.ortwin-runde.de

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
171

Berlin, 25.02.2009

**Unterlagen für die Interims-AG zur Vorbereitung der abschließenden Sitzung
der Föderalismuskommission II und im Widerspruch zum bisherigen
Kommissionsergebnis stehende Aussagen dort**

Sehr geehrter Herr Oettinger,
sehr geehrter Herr Dr. Struck,

da ich der Einladung zur Teilnahme an der Sitzung der sog. Interims-AG am kom-
menden Donnerstag aus terminlichen Gründen nicht folgen kann, möchte ich auf
diesem Wege einige Klarstellungen zu den dort zur Verfügung stehenden Unterlagen
machen und um deren Berücksichtigung bitten:

In der letzten Kommissionssitzung war unstrittig, dass prozyklisch wirkende Effekte auf die Volkswirtschaft sowohl mit Blick auf eine nötige Einhaltung der neuen Defizitkriterien als auch mit Blick auf den Pfad, der zu ihrer erstmaligen Einhaltung durch den Bund, d.h. nach den Auswirkungen auf den Haushalt durch die Finanz- und Weltwirtschaftskrise, führen wird, vermieden werden müssen. Dies gilt umso mehr angesichts einer Situation, in der die Bundeskanzlerin und mit ihr die gesamte Bundesregierung für andere Akteure der Volkswirtschaft die Modifikation der sog. Basel II-Kriterien unter konjunkturellen Gesichtspunkten diskutieren bis hin zur temporären Außerkraftsetzung dieser Fremdfinanzierungsregeln für das Bankenwesen, um prozyklisch wirkende Momente zu vermeiden.

Schon unter diesem Gesichtspunkt bestand in der letzten Kommissionssitzung Einvernehmen, dass mit dem im voraussichtlich neuen Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG angesprochenen Tilgungsplan die Rückführung der Kredite binnen eines angemessenen Zeitraums konjunkturgerecht (oder: konjunkturell angemessen) erfolgen solle. Der nunmehr entworfene Textentwurf zu Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG hält dies nur in einer Begründung zum Gesetzesentwurftext fest. Problematisch bzw. unklar bis widersprüchlich erscheinen dazu jedoch nun die zur Konkretisierung sowohl von Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG (Entwurf) als auch anscheinend von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 und 7 GG (Entwurf) entworfenen Regelungen in §§ 7 und 9 des Entwurfs für ein Ausführungsgesetz:

- So ist insbesondere über § 7 Abs. 3 des o.g. Gesetzentwurfes selbst für Jahre mit negativer Produktionslücke eine Abbaupflichtung (unter der Maßgabe eines überschrittenen Kontrollkontos, das aber – siehe § 7 Abs. 1 des o.g. Gesetzentwurfes – auch konjunkturell bedingte Defizitelemente enthalten kann) vorgesehen, wenn auch limitiert auf maximal 0,15 Prozent des BIP. Ein Defizitabbauzwang in derartigen Jahren ist jedoch konjunkturell kontraproduktiv, d.h. letzten Endes prozyklisch wirkend. Ein prozyklischer Effekt war von der Kommission jedoch ausdrücklich nicht gewollt. Insbesondere § 7 Abs. 3 müsste daher geändert werden, etwa in dem Sinne, dass in konjunkturell schlechten Zeiten ein Abbau nicht, in konjunkturell guten Zeiten ein Abbau dafür umso mehr erfolgen müsse.

- Gegen das Einvernehmen der Kommission dürfte zudem § 9 des o.g. Gesetzentwurfes entwickelt worden sein. Denn in der Kommissionssitzung war ausdrücklich herausgearbeitet worden, dass feste Defizitabbauptide, auch zum Erreichen der Bundes-Defizitgrenze von 0,35 % des BIP, einer konjunkturrechten oder konjunkturell angemessenen Lösung der Problematik, gerade angesichts der aktuellen und wohl noch länger andauernden Krise, widersprechen würden. In § 9 des o.g. Gesetzentwurfes, namentlich in dessen Abs. 3, soll nun ausdrücklich festgesetzt werden, dass für den Zeitraum zwischen dem 01.01.2011 und dem 31.12.2015 maximale fest fixierte Vomhundertsätze an strukturell zulässigem Defizit erreicht werden müssen. Dies bedeutet umgekehrt selbst in Phasen konjunktureller Schwäche den Zwang zum Defizitabbau – was definitiv nicht konjunkturell angemessen sein wird. Nicht nur wegen möglicher Wechselwirkungen zwischen strukturellem und konjunkturellem Defizit, sondern vielmehr wegen des Sinn und Zwecks, den die Kommission sowohl dem entworfenen Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG als auch dessen Absatz 2 Satz 7 beilegen wollte, ist § 9 daher durch eine andere Regelung zu ersetzen. Diese muss es dem Bund erlauben, die bei Inkrafttreten des Gesetzes sowie in Folgejahren bestehenden Defizite konjunkturell angemessen auf die Linie von 0,35 Prozent zurückzuführen. Alternativ ist selbstverständlich eine Übergangsregelung denkbar, die die Länder für sich selbst mit dem entworfenen Art. 143d Abs. 2 GG für sich in Anspruch nehmen möchten und die hinreichend offen ist für konjunkturelle Entwicklungen bis 2019. Herr Finanzsenator Sarrazin hatte darauf erst kürzlich (am 13.02.2009) hingewiesen, namentlich auf den Widersinn jährlich gleich hoher Defizitabbauschritte im Übergangszeitraum.

Mit freundlichen Grüßen



Ortwin Runde